

**Brüssel, den 13. Juni 2025
(OR. en)**

10045/25

**RESPR 14
FIN 659
ECOFIN 735
FISC 138**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Bericht des Vorsitzes zum Stand der Beratungen über die neuen Eigenmittel

I. EINLEITUNG

Ausgehend von den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. bis 21. Juli 2020¹ ist in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020² (IIV) vorgesehen, dass darauf hingearbeitet wird, neue Eigenmittel in Höhe der erwarteten Ausgaben für die Rückzahlung des Kapitalbetrags und der Zinsen der für die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b des Eigenmittelbeschlusses (NextGenerationEU, Finanzhilfenteil) genannten Ausgaben aufgenommenen Mittel einzuführen. Die IIV enthält auch einen Fahrplan im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel und sieht vor, dass der Rat vor dem 1. Juli 2022 über ein erstes Paket (im Hinblick auf dessen Einführung zum 1. Januar 2023) und vor dem 1. Juli 2025 über einen weiteren zweiten Korb von Eigenmitteln (im Hinblick auf dessen Einführung vor dem 1. Januar 2026) berät.

¹ Dok. EUCO 10/20 (Nummern A29, 145-150).

² Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28).

In diesem Zusammenhang legte die Kommission im Dezember 2021 einen Vorschlag zur Änderung des Beschlusses über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union¹ vor, in dem drei neue Eigenmittel auf der Grundlage des Emissionshandelssystems der EU (EHS), des CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM)² und eines nationalen Beitrags zum EU-Haushalt, der auf dem Anteil an den Residualgewinnen der größten und rentabelsten multinationalen Unternehmen basiert, der Mitgliedstaaten neu zugewiesen wird, vorgesehen sind („Säule 1“).

Die Kommission legte am 20. Juni 2023 ein angepasstes Paket für die nächste Generation von Eigenmitteln vor. Das Paket umfasst eine neue Änderung des Eigenmittelbeschlusses³ (zur Änderung des Vorschlags vom Dezember 2021), indem neue Eigenmittel auf der Grundlage von Statistiken zu Unternehmensgewinnen und Anpassungen infolge der Annahme der sektoralen Rechtsvorschriften über das CBAM und über die Überarbeitung des EHS eingeführt werden.

Ferner beinhaltet das angepasste Paket zwei geänderte Vorschläge für Durchführungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eigenmittelsystem, einschließlich neuer Änderungen der Vorschläge für die Bereitstellungsverordnung (MAR)⁴ und für die Verordnung über Durchführungsmaßnahmen (IMSOR)⁵ vom März 2022, denen auch eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen⁶ beigelegt war. Diese Vorschläge enthalten die Anpassungen, die erforderlich sind, um der Einigung der beiden gesetzgebenden Organe in Bezug auf die Erhebung im Rahmen des CBAM Rechnung zu tragen und neue Bestimmungen betreffend die auf Statistiken basierenden Eigenmittel aufzunehmen. Die Vorschriften über die Eigenmittel auf der Grundlage des Anteils der neu zugewiesenen Gewinne („Säule 1“) bleiben im Vorschlag für einen Eigenmittelbeschluss enthalten.

Dieser Bericht, einschließlich der darin formulierten Empfehlungen, baut auf der Arbeit früherer Vorsitze auf und wird unter der Verantwortung des polnischen Vorsitzes erstellt.

¹ Dok. 15260/21.

² Die Kommission hat am 14. Juli 2021 ferner Gesetzgebungsvorschläge zum CBAM und zur Überarbeitung des EHS vorgelegt. Beide Verordnungen wurden im Mai 2023 angenommen.

³ Dok. 10853/1/23 REV 1.

⁴ Dok. 10855/1/23 REV 1.

⁵ Dok. 10854/1/23 REV 1.

⁶ Dok. 10853/23 ADD 1. In der Arbeitsunterlage werden die wichtigsten vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Kandidaten für Eigenmittel sowie ihr Potenzial als neue Eigenmittel anhand folgender drei Kriterien bewertet: des Einnahmenpotenzials, der Einfachheit und der raschen Mobilisierung der Einnahmen.

II. SACHSTAND

Der polnische Vorsitz hat zweierlei Arbeit geleistet: einerseits hat er sich mit der **Funktionsweise des derzeitigen Eigenmittelsystems** befasst. Zum anderen hat er Beratungen zwischen den Mitgliedstaaten über **das angepasste Paket für die nächste Generation von Eigenmitteln** gefördert.

Zu diesem Zweck hat er sechs Sitzungen am 20. Januar, 28. Februar, 13. März, 29. April, 22. Mai und 5. Juni abgehalten.

Funktionsweise des derzeitigen Eigenmittelsystems

Die Gruppe „Eigenmittel“ hat ihre Beratungen über den **Bericht der Kommission über die Funktionsweise des MwSt-basierten Eigenmittelsystems**¹ aufgenommen.

In dem Bericht wurden die allgemeinen Erfolge der Bemühungen der Kommission um Vereinfachung hervorgehoben, insbesondere: die geringen Auswirkungen auf die MwSt-Bemessungsgrundlage, der starke Rückgang bei den Vorbehalten und die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Mitgliedstaaten, auch dank der Inanspruchnahme der vereinfachten Berechnungsmethode für den gewogenen mittleren Satz (GMS), der für den Zeitraum von 2021 bis 2024 annähernd dem GSM aus dem Jahr 2016 entspricht.

Bei der Erörterung der Ergebnisse des Berichts begrüßten die Mitgliedstaaten die im Anschluss an die Reform von 2021 eingeführte Vereinfachung sowie die drastische Verringerung des Verwaltungsaufwands. Einige Mitgliedstaaten äußerten jedoch Bedenken hinsichtlich der Abweichungen zwischen dem eingefrorenen GSM von 2016 und den derzeitigen Schätzungen und einige von ihnen forderten eine schnellstmögliche Neuberechnung des GSM auf der Grundlage aktualisierter Daten, während andere vor den Schwierigkeiten bei der Berechnung eines neuen eingefrorenen GSM aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von Daten und der hohen Verwaltungskosten warnten. Auf der Grundlage der Beratungen hat sich die Kommission verpflichtet, den Internen Leitfaden für die MwSt-Eigenmittel zu aktualisieren, um ihre Auslegung von Berichtigungen im Zusammenhang mit (potenziellen) Verstößen im Bereich der Mehrwertsteuer an die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1553/89 des Rates in der durch die Verordnung 2021/769 des Rates vom 30. April 2021 geänderten Fassung anzupassen, um Diskrepanzen zu vermeiden.

¹ Dok. 16919/24, Dokument des BAEM an die Mitgliedstaaten übermittelt (Ares(2025)1886987 vom 10.3.).

Auf der Grundlage eines **Fragebogens des Vorsitzes zur Verbesserung des derzeitigen Eigenmittelsystems**¹ führten die Mitgliedstaaten einen Meinungsaustausch darüber, wie das derzeitige Eigenmittelsystem insgesamt funktioniert und ob es Herausforderungen und mögliche Verbesserungen bei der spezifischen Funktionsweise der Eigenmittel auf der Grundlage des BNE, der Mehrwertsteuer, der nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff und der traditionellen Eigenmittel gibt. Insbesondere äußerten sich die Mitgliedstaaten zu folgenden Themen: Zusammenlegung der Bereitstellungsverordnungen (MARs), Überprüfungsverfahren für Streitigkeiten zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Eigenmitteln, einheitliche Vorschriften für die Anpassung der Eigenmittel vorangehender Haushaltsjahre, Berechnungsmethoden für nicht recycelte Verpackungsabfälle aus Kunststoff, statistische Methode für die den Mitgliedstaaten anzulastenden Verluste an traditionellen Eigenmitteln, Verfahren zur Vorausschätzung und Möglichkeiten zur Vereinfachung im Bereich der Eigenmittelvorschriften. Die meisten Delegationen sind der Ansicht, dass die technische Funktionsweise des derzeitigen Systems im Allgemeinen gut funktioniert, da eine fristgerechte und reibungslose Finanzierung des EU-Haushalts möglich ist. Einige Delegationen weisen jedoch auf mögliche Änderungen hin, die gut durchdacht und auf die Feinabstimmung und Harmonisierung des Systems beschränkt sein sollten, ohne den Verwaltungsaufwand zu erhöhen und Transparenz, Vorhersehbarkeit und einfache Anwendbarkeit auf alle Arten von Eigenmitteln zu gewährleisten. Auf der Grundlage der Beratungen und der schriftlichen Stellungnahmen der Mitgliedstaaten hat der Vorsitz eine Prospektzusammenfassung über die Überprüfung des Systems und abschließende Bemerkungen² vorgelegt, die von den Mitgliedstaaten positiv bewertet wurden.

Schließlich erörterte die Arbeitsgruppe den **Bericht der Kommission über die Kosten-Nutzen-Analyse der Verwendung des zentralen Kontos nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Bereitstellungsverordnung**³.

¹ Dok. WK 34/2025 INIT.

² Dok. 34/2025 ADD 1.

³ COM(2025) 161 final.

Die Kommission stellte ihre Bewertung der ausgewählten Kassenführungsmodelle vor, d. h. des Modells des zentralen Kontos bei der Europäischen Zentralbank und des optimierten Kassenführungsmodells, das drei zentrale Kassenkonten umfasst, die bei den ausgewählten nationalen Zentralbanken, in Frankreich, Deutschland und Belgien, geführt werden (diese Option fällt nicht in den Anwendungsbereich der neuen Bestimmungen von Artikel 9 der Bereitstellungsverordnung). Abschließend empfiehlt die Kommission, Option 2 – das optimierte Kassenführungsmodell – als kosteneffiziente Lösung für die Kassenführung für den derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) unter der Annahme einer freiwilligen Teilnahme der Mitgliedstaaten. Während einige Mitgliedstaaten das optimierte Kassenführungsmodell für vielversprechend hielten, zogen mehrere andere ihre eigene Modell-Wahl vor. In diesem Zusammenhang erkundigten sich die Mitgliedstaaten, ob die Kommission die Bereitstellungsverordnung dahingehend ändern würde.

Als Brücke zwischen den Beratungen über das derzeitige System und den Beratungen über die vorgeschlagenen neuen Eigenmittel und andere mögliche neue Eigenmittel hat der Vorsitz der Gruppe einen Vermerk über die **Regressivität des Eigenmittelsystems der EU**¹ vorgelegt.

Im Vermerk wurde insbesondere die bestehende Regressivität des derzeitigen Einnahmensystems aufgezeigt, insbesondere im Hinblick auf die Pauschalkorrekturen der jährlichen BNE-basierten Beiträge mehrerer Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2021-2027. Ferner wurde im Vermerk festgehalten, dass Mehrwertsteuer-Eigenmittel und Eigenmittel auf der Grundlage von Verpackungsabfällen aus Kunststoff zwar auch über Korrekturmechanismen verfügen, diese jedoch inhärent regressiv² sind. Schließlich wurde im Vermerk aufgezeigt, wie die EHS-Eigenmittel in der vorgeschlagenen Form zur Regressivität des System beitragen würden³, und mögliche Wege für die weitere Arbeit angedeutet, um die festgestellte Regressivität auszuräumen.

¹ Dok. WK 3182/2025 INIT.

² Als prozentualer Anteil des BNE des Mitgliedstaats im Verhältnis zum Pro-Kopf-BNE des Mitgliedstaats.

³ Obwohl im Vorschlag ein Mechanismus zur solidarischen Anpassung vorgesehen ist.

In ihren Antworten auf die im Vermerk enthaltenen Fragen, brachten einige Mitgliedstaaten vor, dass die Fairness der Einnahmenseite von der Fairness der Ausgabenseite untrennbar sei, während andere anmerkten, dass die Fairness der Einnahmenseite mit der Vereinfachung des Systems, einschließlich durch die Abschaffung von Pauschalkorrekturen, einhergehen müsse. Diesbezüglich merkte ein Mitgliedstaat an, dass nur Pauschalbeträge für die regressiven Eigenmittel berücksichtigt werden sollten, während andere vorschlugen, dass etwaige neue Eigenmittel, die eingeführt werden sollen, zu einem Beitragsschlüssel führen sollten, der eng mit dem BNE-Schlüssel korreliert. Desgleichen haben einige Mitgliedstaaten vorgebracht, dass die Regressivität des Systems durch eine Dominanz der BNE-Eigenmittel begrenzt würde, während ein anderer Mitgliedstaat nahelegte, dass die Einführung tatsächlicher neuer Eigenmittel die genannten Regressivität ausgleichen würde.

Ein angepasstes Paket für die nächste Generation von Eigenmitteln

Der Vorsitz hat diesen Arbeitsschwerpunkt mit Beratungen zum Sachstand und, soweit verfügbar, zu den aktualisierten Einnahmenbeträgen für die **vorgeschlagenen neuen Eigenmittel** auf der Grundlage des CO₂ -Grenzausgleichssystems (CBAM), des Emissionshandelssystems (EHS), von Statistiken zu Unternehmensgewinnen (CPOR), von BEFIT (Business in Europe: Framework for Income Taxation) und von Säule I eingeleitet.

Mehrere Mitgliedstaaten waren allgemein enttäuscht über die Zurückhaltung der Kommission bei der Bereitstellung von aktualisierten Einnahmenbeträgen und über ihre Bezugnahme auf Arbeit aus dem Jahr 2023. Die Kommission erklärte ihren Ansatz jedoch, indem sie auf die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit mehreren punktuellen Revisionen aufgrund von Preisänderungen hinwies.

In Bezug auf das CBAM begrüßten die Mitgliedstaaten die Erläuterung der Kommission in Bezug auf den Vorschlag zur Vereinfachung des CBAM¹ (Teil des „Omnibus I“-Gesetzgebungspakets), die Auswirkungen auf den Anwendungsbereich des CBAM und somit seine potenziellen Auswirkungen auf Einnahmen.

¹ Dok. 6609/25 (COM(2025) 87 final).

In Bezug auf das EHS wurde erneut bekräftigt, dass es von einigen Mitgliedstaaten aufgrund seiner Regressivität abgelehnt wird und im Gegensatz dazu eine andere Gruppe von Mitgliedstaaten dazu bereit ist, den Vorschlag zu prüfen.

Schließlich haben die Beratungen im Hinblick auf CPOR gezeigt, dass die meisten Mitgliedstaaten diese neuen Eigenmittel ablehnen, insbesondere angesichts ihres statistischen Charakters.

Einige Mitgliedstaaten erinnerten daran, wie wichtig es sei, das derzeitige Paket in der vorgeschlagenen Form zu berücksichtigen und den Fahrplan für die Einführung von Eigenmitteln einzuhalten.

Anschließend brachte der Vorsitz die Beratungen über das derzeitige Paket voran, indem er eine erste Prüfung von zusätzlichen/alternativen neuen Eigenmittel zu dem vorgeschlagenen Paket vorschlug, die dazu beitragen könnten, die erforderliche Einstimmigkeit im Rat zu erreichen.

Zu diesem Zweck legte er ein Non-Paper über **potenzielle neue Eigenmittel** für den EU-Haushalt vor¹, das eine kurze Zusammenfassung der bisherigen Arbeiten und erste Überlegungen auf der Grundlage dieser Arbeiten über mögliche neue Eigenmittel entlang mehrerer Schwerpunktsetzungen enthielt: a) Abgaben/Steuern an der EU-Grenze, einschließlich der Besteuerung gemäß der Säule II, Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren in der EU, „Wegzugbesteuerung“; b) die Besteuerung großer multinationaler Konzerne und insbesondere der Big-Tech-Unternehmen, wobei vorgeschlagen wird, die Verhandlungen über den Vorschlag der Kommission von 2018 über eine Digitalsteuer angesichts des Fehlens einer internationalen Übereinkunft über Säule I der OECD fortzusetzen, eine Steuer auf der Grundlage von Übergewinnen² und eine Binnenmarktabgabe; c) Besteuerung extremen Reichtums durch die Einführung von Eigenmitteln auf der Grundlage einer Mindeststeuer auf das extrem hohe Nettovermögen von Personen in der EU; d) Eigenmittel im Klima- und Umweltbereich, z. B. auf der Grundlage einer Abgabe für den Luftfahrtsektor, und e) Eigenmittel auf der Grundlage der Besteuerung des Finanzsektors, z. B. durch eine Finanztransaktionssteuer, eine Finanzaktivitätssteuer oder eine Steuer auf der Grundlage von Kryptowerten³.

¹ Dok. WK 4848/2025 INIT.

² Auf der Grundlage von Säule I der OECD.

³ Das Non-Paper umfasste auch „andere Einnahmen“ aus dem ETIAS, dem Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem, die sich aus der Abgabe wegen Emissionsüberschreitung von Herstellern von Personenkraftwagen ergeben, oder die Einnahmen aus einer potenziellen nichtdiskriminierenden Bearbeitungsgebühr im elektronischen Handel.

Die Kommission hat diesen Arbeitsbereich erheblich gefördert, indem sie eine große Zahl von Dienststellen und Kollegen mobilisiert hat, um die Arbeit des Vorsitzes und der Gruppe zu unterstützen. Viele Delegationen begrüßten das Vorgehen, räumten jedoch ein, dass Beratungen über die Besteuerung in die Zuständigkeit anderen Foren, sei es auf nationaler, EU- oder internationaler Ebene, fallen. Mehrere Mitgliedstaaten forderten die Kommission auf, das Ergebnis der Beratungen zu berücksichtigen, erkannten jedoch auch an, wie wichtig es ist, eine gründliche Analyse durchzuführen. In diesem Zusammenhang forderten einige Delegationen, den aktuellen Vorschlag aus dem Jahr 2021, der 2023 überarbeitet wurde, nicht aus den Augen zu verlieren und in erster Linie zusätzliche Vorschläge zu prüfen, die rechtzeitig für den nächsten MFR vorgelegt werden könnten.

Einige Delegationen vertraten die Auffassung, dass das derzeitige System in der Lage ist, alle möglichen zusätzlichen Ausgaben im nächsten MFR abzudecken, zeigten sich jedoch bereit, neue Vorschläge zu prüfen. In diesem Zusammenhang betonten einige andere Delegationen, dass jede mögliche Einigung als Paket betrachtet werden müsse. Vor allem betonten mehrere Delegationen, dass die neuen Eigenmittel fair sein müssen, während einige Delegationen betonten, dass neue Eigenmittel (die „frische Mittel“ darstellen) erforderlich sind, um die nationalen Beiträge zu den Einnahmen zu senken, und erinnerten daran, dass sich viele der neuen Ideen, die vorgestellt wurden, aus nationalen Steuern zusammensetzen, die bereits in mehreren Mitgliedstaaten bestehen. Darüber hinaus sagte der Vorsitz zu, basierend auf den Beiträgen der eingeladenen Sachverständigen in der Gruppe eine eingehendere Analyse von potenziellen Eigenmitteln vorzunehmen, die auf Folgendem basieren: a) einer gemeinsamen Quellensteuer in der EU; b) einer Mindeststeuer auf das extrem hohe Nettovermögen von Personen in der EU; c) der Besteuerung großer Unternehmen; d) einer gemeinsamen Digitalsteuer in der EU.

Was Buchstabe a betrifft, so zeigten einige Mitgliedstaaten großes Interesse, forderten jedoch aktualisierte Zahlen zum Einnahmepotenzial sowie zu den nächsten Schritten für die praktische Umsetzung. Einige Mitgliedstaaten äußerten Bedenken aus Gründen der nationalen Souveränität, aufgrund der Schwierigkeiten bei der Harmonisierung der Steuervorschriften gegenüber Drittländern und möglicher Verhaltenseffekte.

Die Mitgliedstaaten erkannten zwar die internationalen Bemühungen (der G20) an, zeigten jedoch ähnliche Reaktionen in Bezug auf Buchstabe b; sie wiesen insbesondere auf Folgendes hin: nationale Souveränität, Schwierigkeiten auf fachlicher Ebene, eine mögliche kurzfristige Schwerpunktsetzung auf Steuerhinterziehung/-vermeidung oder mögliche Streitigkeiten vor Gericht angesichts des Bestehens bilateraler Steuerabkommen mit Drittländern und der Frage, wie der Vorschlag umgesetzt werden kann.

In Bezug auf Buchstabe c hielt eine Delegation eine Lösung auf globaler Ebene für unwahrscheinlich, während eine andere die Arbeit im Bereich Steuern, die die Souveränität der EU schützen, nachdrücklich unterstützte.

Hinsichtlich Buchstabe d waren mehrere Mitgliedstaaten offen für die Idee, zeigten sich jedoch nicht optimistisch in Bezug darauf, dass die mögliche Einführung rechtzeitig für den nächsten MFR erfolgen würde. Andere sprachen sich für Vorsicht aus, da ihre Einführung Vergeltungsmaßnahmen vonseiten internationaler Partner auslösen könnte. Aufgrund dieser Argumente forderten einige Mitgliedstaaten, sich auf wahrscheinlichere Optionen zu konzentrieren, während andere darum ersuchten, die Arbeit in dieser Angelegenheit fortzusetzen. Eine letzte Gruppe von Mitgliedstaaten erinnerte an ihre bestehenden nationalen Digitalsteuern und hob die sorgfältigen politischen und fachlichen Erwägungen eines solchen Vorschlags für neue Eigenmittel hervor.

Darüber hinaus ersuchte der Vorsitz die Kommission, den Sachstand und die Fortschritte in Bezug auf den Rechtsrahmen über Kryptowährungen darzulegen, um zu bewerten, ob die Einnahmen aus Kryptowerten zu möglichen Eigenmitteln werden könnten, sobald das angemessene Maß an Regulierung und Harmonisierung in diesem Bereich in der EU erreicht ist.

Schließlich ersuchte die Gruppe um einen Sachstand in Bezug auf spezifische Gebühren und Sanktionen, die andere Einnahmen für den EU-Haushalt darstellen können (ETIAS-Gebühr, Bearbeitungsgebühr im elektronischen Handel, Sanktion für CO₂ -Emissionen von Automobilherstellern), und wurde über diesen Sachstand informiert. Einige Mitgliedstaaten haben Interesse daran bekundet, die möglichen Auswirkungen von Gebühren und Sanktionen auf die Einnahmen des EU-Haushalts zu untersuchen.

III. EMPFEHLUNGEN

Was die Bewertung der Funktionsweise des derzeitigen Eigenmittelsystems betrifft, so ist daran zu erinnern, dass es nach Auffassung der Mitgliedstaaten im Allgemeinen gut funktioniert und legale und reguläre Einnahmen, die eine stabile Finanzierung des EU-Haushalts ermöglichen, bereitstellt, jedoch wurden Möglichkeiten für Änderungen ermittelt, die zur Vereinfachung des Systems und zur Gewährleistung seiner Transparenz und Berechenbarkeit beitragen könnten.

Die Kommission wird ersucht, die vorgelegten Vorschläge gründlich zu analysieren und problematische Fragen eingehend zu ermitteln, damit sie in mögliche Gesetzgebungsvorschläge aufgenommen werden können.¹

Darüber hinaus ist der Vorsitz der Ansicht, dass technische Änderungen bei der Bereitstellungsverordnung in Erwägung gezogen werden sollten, wie z. B.: die Anpassungen der Kunststoff-Eigenmittel auf den März des Folgejahres zu verschieben; die Möglichkeit von Anzahlungen auf den monatlichen Kunststoff-Eigenmittelbeitrag sollte an die MwSt- und BNE-Eigenmittel angepasst werden; und der Schwellenwert, unterhalb dessen Zinsbeträge erlassen werden, sollte für alle Eigenmittel angeglichen werden.

Weitere festgestellte Probleme, die einer weiteren Prüfung bedürfen, sind u. a.: die Bedingungen, unter denen die Kommission die statistische Methode zur Quantifizierung der den Mitgliedstaaten zuzurechnenden Verluste an traditionellen Eigenmitteln anwenden kann, und die Möglichkeit dazu; die Einführung eines einheitlichen Überprüfungsverfahrens, abgeschlossen im Wege eines Beschlusses der Kommission über Streitigkeiten zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten; und die Übertragung der Bestimmungen über die Methode zur Berechnung nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff für Beitragszwecke aus dem Durchführungsrechtsakt der Kommission auf die Bereitstellungsverordnung oder die Annahme des Prüfverfahrens.

¹ Diese Änderungsvorschläge sind in Dokument WK 34/2025 ADD 1 enthalten. Fragebogen des Vorsitzes zur Verbesserung des derzeitigen Eigenmittelsystems. Vermerk des Vorsitzes auf der Grundlage der Antworten der Mitgliedstaaten.

Der Vorsitz ersucht die Kommission, sich auch mit einigen spezifischen Fragen zu befassen. Dazu gehören insbesondere: die Möglichkeiten, den eingefrorenen gewogenen mittleren Satz, der auf die MwSt-Eigenmittel angewandt wird, zu aktualisieren, um eine größere Genauigkeit und mehr Fairness der MwSt-basierten Beiträge zum EU-Haushalt zu gewährleisten; die Verbesserung der Berechnungsmethode für die Kunststoff-Eigenmittel unter Berücksichtigung der Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit der Daten und ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand; sowie problematische Fragen im Zusammenhang mit den traditionellen Eigenmitteln wie die Bestimmung des Beginns der Berechnung von Verzugszinsen; und das Fehlen von Anreizen für die Mitgliedstaaten, Zollkontrollen und -überprüfungen durchzuführen.

Im Zusammenhang mit der Vereinfachung des Eigenmittelsystems sei daran erinnert, dass mehrere Bereitstellungsverordnungen nur vorübergehend gleichzeitig bestehen sollten und diese Rechtsakte so bald wie möglich in einer einzigen Verordnung zusammengefasst werden sollten.

Was das angepasste Paket für die nächste Generation von Eigenmitteln betrifft, so wurden die Vorschläge der Europäischen Kommission, wie in Abschnitt II erläutert, erneut geprüft und erörtert, doch **bestehen nach wie vor erhebliche Unterschiede bei der Bewertung**, und es war keine nennenswerte Annäherung der Standpunkte möglich. Die Beratungen wurden durch das Fehlen aktualisierter Finanzdaten erschwert.

Eine positive Bewertung des Vorschlags über die Eigenmittel aus dem CO₂-Grenzausgleichssystem durch viele Mitgliedstaaten sollte jedoch zur Kenntnis genommen werden. In diesem Zusammenhang ist es ratsam, dass die Europäische Kommission während der Verhandlungen rasch, spätestens jedoch bis Ende 2025, eine **finanzielle Analyse der Ausweitung des Anwendungsbereichs des CO₂-Grenzausgleichssystems**, einschließlich verschiedener finanzieller Optionen, je nach Umfang der Ausweitung dieses Mechanismus auf neue Sektoren, erstellt.

In Bezug auf den EHS-Vorschlag äußern mehrere Mitgliedstaaten trotz der Unterstützung einer Gruppe von Mitgliedstaaten Bedenken, dass die Regressivität des Systems erhöht und die Energie- und Klimapolitik der EU negativ beeinflusst werden kann, indem den Mitgliedstaaten ein Teil der für die Verfolgung dieser Politik erforderlichen Ressourcen entzogen wird.

Darüber hinaus ist der Vorsitz der Auffassung, dass der auf dem EHS basierende Vorschlag vor Herausforderungen steht, die sich aus der gezielten Emissionsminderung und der inhärenten Preisvolatilität des EHS-Systems ergeben, was die Vorhersehbarkeit und Stabilität der EU-Finanzierung untergräbt. Die Ausweitung des EHS auf Sektoren wie Gebäude und Straßenverkehr dürfte sich auch unverhältnismäßig stark auf einkommensschwache Haushalte und KMU auswirken. Dies verschärft die Verteilungsherausforderungen, zumal die verfügbaren Mittel sowohl in Bezug auf den Umfang als auch auf die Dauer begrenzt sind. Angesichts des zunehmenden globalen Wettbewerbs sollte besonders darauf geachtet werden, dass die Gestaltung neuer Einnahmequellen die internen Wirtschaftsakteure nicht unverhältnismäßig stark beeinträchtigt, sondern vielmehr einen ausgewogenen und fairen Beitrag der Akteure, die innerhalb des Binnenmarkts tätig sind und vom Binnenmarkt profitieren, einschließlich externer Unternehmen, anstreben.

Vor dem Hintergrund der Beratungen hält der Vorsitz **Änderungen am vorgeschlagenen Paket für erforderlich**. Insbesondere ist es wichtig, dass das Eigenmittelsystem der EU die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen der EU so wenig wie möglich belastet und die Wettbewerbsposition der EU-Wirtschaft nicht untergräbt. Diejenigen, die vom Binnenmarkt profitieren, einschließlich ausländischer Unternehmen/Plattformen und multinationaler Unternehmen (insbesondere digitaler Unternehmen), sollten einen gerechten Beitrag zu dessen Finanzierung leisten.

Um zu einer Einigung und einem Kompromiss zu gelangen, ist der Vorsitz der Auffassung, dass künftige Vorschläge das Problem der Regressivität des EU-Haushaltsfinanzierungssystems nicht verschärfen, im Einklang mit dem Vertrag die Beitragsfähigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten im Eigenmittelsystem stärker berücksichtigen und für die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten die im derzeitigen Eigenmittelsystem vorhandenen regressiven Elemente korrigieren sollten. Eine unzureichende Berücksichtigung des Problems der Regressivität könnte ein wesentliches Hindernis für eine künftige Einigung über die Finanzierung des EU-Haushalts darstellen, während in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom Dezember 2020 beigefügten Fahrplan Folgendes festgestellt wird: „Es ist ferner wünschenswert, dass der Anstieg der BNE-Eigenmittel für die Mitgliedstaaten abgeschwächt wird.“

Der Vorsitz ist daher der Ansicht, dass die Kommission und der Rat ihre Arbeit an anderen Einnahmen für den EU-Haushalt (z. B. Gebühren und Sanktionen) schließlich fortsetzen sollten, unbeschadet der sektorspezifischen Beratungen und der Rolle, die Artikel 311 AEUV den Eigenmitteln einräumt. Trotz der unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen eingeführter oder geplanter anderer Einnahmen, die z. B. aus Abgaben, Gebühren, Geldbußen oder anderen Quellen stammen können, könnte ihre kombinierte Wirkung für die Finanzierung der EU-Politik nach 2027 erheblich sein. Es ist ratsam, dass die Europäische Kommission **so bald wie möglich, spätestens jedoch bis Ende 2025 umfassende Informationen über bestehende und geplante andere Einnahmen für den EU-Haushalt zusammen mit Prognosen ihrer finanziellen Auswirkungen erstellt.**

IV. **FAZIT**

Vor dem Hintergrund der bisherigen Arbeiten der Gruppe „Eigenmittel“ zwischen Januar und Juni 2025 über das derzeitige Eigenmittelsystem und seine künftige Ausgestaltung ersucht der Vorsitz die Mitgliedstaaten, die unter polnischem Vorsitz erzielten Fortschritte und die oben genannten Empfehlungen zur Kenntnis zu nehmen.
